

Satzung der Schießsportgemeinschaft der Schützengesellschaft Hemeringen e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Schießsportgemeinschaft der Schützengesellschaft Hemeringen e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hemeringen und soll im Vereinsregister bei Amtsgericht Hameln eingetragen werden. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e. V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes des Landessportbundes Niedersachsen und des entsprechenden Fachverbandes.

§ 2 Vereinszweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsportes
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- d) Förderung und Erhaltung des historischen Brauchtums

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotenen leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Doping in der jeweiligen gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins ein.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluß mit haushaltsrechtlichem Inhalt muß vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| a) Mitglieder unter 18 Jahren | - nicht stimmberechtigte Mitglieder - |
| b) Mitglieder über 18 Jahren | - stimmberechtigte Mitglieder - |
| c) Ehrenmitglieder | - stimmberechtigte Mitglieder - |
| d) fördernde Mitglieder | - nicht stimmberechtigte Mitglieder - |

Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person auf persönlichen Antrag werden. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahmestopp festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Aufnahme vornehmen.

Nicht stimmberechtigte minderjährige Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich das vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitgliedes;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluß aus dem Verein;

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig. Die Aufnahmegebühr wird nicht erstattet.

Bei Verfehlungen aus wichtigem Grund, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wogegen dem Mitglied innerhalb eines Monats der Einspruch zusteht, über solch einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeiträge
- b) Umlagen für Vereinszwecke
- c) Aufnahmegebühren

- d) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum bzw. die Vereinszwecke erbracht werden

§ 7 Beitragswesen

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Ehrenmitglieder können geringere Beträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
2. Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen werden kann. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. dafür zu entrichtende Entgelt wird von dem geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsleistungen sind Schüler und Ehrenmitglieder befreit.
3. Sollte ein Vereinsmitglied die fälligen Beträge trotz dreimaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, so gilt ein Vereinsausschluß zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Mahngebühren für diese Aufforderungen werden erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen. Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag der Betroffenen für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskontoen zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.
4. Ist ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluß aus dem Verein beschließen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer die höchsten Vereinsauszeichnungen besitzt und sich in beispielhafter Weise um dem Verein verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mehreren Personen angetragen werden, die den Verein in besonderer Weise langfristig unterstützt und gefördert haben. Ausscheidende 1. Vorsitzende können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden, jeder einzeln. Im Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden verpflichtet nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Schatzmeister
- d) dem 1. Schriftführer
- e) dem 1. Schießsportleiter
- f) dem 2. Schießsportleiter

Der Vorstand ist auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung (möglichst im Frühjahr eines jeden Jahres) oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Ehrenrat

- § 10 wurde gestrichen –

§ 11 Wahlen

Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.

Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Der noch amtierende Schriftführer führt über den Ablauf der Wahlen Protokoll. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende.

Nichtanwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z. B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

§ 12 Kassenprüfung

Auf der Jahreshauptversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Es ist so zu verfahren, daß immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes vom 26.05.1978.
2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falles notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht.

§ 14 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlung und zu Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen ein. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfalle leitet einer der Stellvertreter die Versammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist die Jahreshauptversammlung zwingend vorgegeben und hat möglichst im Frühjahr stattzufinden. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen und Anträge gestellt werden. Zu Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte – Bericht des Vorsitzenden, des Kassierers und Prüfbericht der Kassenprüfer - den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.

Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift zu unterzeichnen. Die Protokolle können beim Schriftführer auf Verlangen eingesehen werden. Einsprüche gegen Form und Inhalt des Protokolls oder etwaiger Beschlüsse sind nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach der Versammlung zulässig.

Auf Verlangen von einem Dritten der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muß der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muß schriftlich – unter Angabe des Grundes – gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins).

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie können nur auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge

schriftlich einen Monat vor Beginn der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes – mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung -einzuladen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den TV Hemeringen e. V. und den VfB Hemeringen e. V. - zu gleichen Teilen – mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand im Amt.

§ 18 Gründungstag

Die Gründungsversammlung wurde am 12. Oktober 2000 abgehalten und die Gründung durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder bestätigt.